## § 14 VORSTAND

(1) Der Vorstand ist das ausführende Organ des Vereins.

## Er besteht aus:

- a) als geschäftsführender Vorstand: <u>dem zwei</u> Vorsitzenden, <u>dem stellvertretenden Vorsitzenden</u>, <u>dem/der</u> Geschäftsführer/in, <u>dem/der</u> Schriftführer/in, <u>dem/der 1.</u> Kassierer/in (Schatzmeister), dem/der 2. Kassierer/in (2. Schatzmeister),
  - b) als Gesamtvorstand:
    - dem geschäftsführenden Vorstand,
    - den Abteilungsleitern/Abteilungsleiterinnen,
    - bis zu 3 Beisitzern.
- (2) Vorstand im Sinne des § 26 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) sind der beide Vorsitzenden und sein Stellvertreter, sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis zum Verein wird der Stellvertreter jedoch nur bei Verhinderung des Vorsitzenden tätig.
- (3) <u>Der Die</u> Vorsitzenden berufent und leitent die Sitzungen des geschäftsführenden Vorstandes und des Gesamtvorstandes. Der Gesamtvorstand tritt zusammen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder drei seiner Mitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des vorsitzenden Vorstandsmitglieds.
- (7) Der/die 1. Kassierer/in des Vereins trägt die Verantwortung für die Ausführung der Kassengeschäfte des Vereins. Er wird durch den/die 2. Kassierer/in vertreten.
- (9) <u>Der Die</u> Vorsitzende<u>n und sein Stellvertreter</u> haben das Recht an allen Sitzungen der Vereins- und Abteilungsorgane sowie von Ausschüssen beratend teilzunehmen und Einblick in die Geschäfte und Unterlagen der Abteilungen zu nehmen.